

# Statuten für *Friends of Madurai Seed*

## § 1 Name

Unter der Bezeichnung *Friends of Madurai Seed* (FMS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## § 2 Zweck und Ziel von *Friends of Madurai Seed*

- 2.1. *Friends of Madurai Seed* besteht zum Zweck finanzieller und moralischer Unterstützung von *Madurai Seed*, einer gemeinnützigen Organisation mit Sitz in Madurai (Tamil Nadu), Südindien.
- 2.2. Die finanzielle Unterstützung soll einerseits dazu beitragen, einen Teil der Fixkosten von *Madurai Seed* zu decken und andererseits einen Beitrag an Bildungsstipendien für Kinder im Alter von 6 – 18 zu leisten, welche *Madurai Seed* besuchen und welche *Madurai Seed* als besonders unterstützungsbedürftig erachtet.
- 2.3. Moralische Unterstützung von *Madurai Seed* beinhaltet Öffentlichkeitsarbeit in der Schweiz durch *Friends of Madurai Seed* sowie Aufbau und Unterhalt eines Netzwerkes von nützlichen Kontakten in der Schweiz und in Indien.
- 2.4. *Friends of Madurai Seed* verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1. FMS setzt sich zusammen aus natürlichen und juristischen Aktivmitgliedern.
- 3.2. Aktivmitglieder können werden:
  - Natürliche Personen, welche *Madurai Seed* unterstützen möchten.
  - Juristische Personen (Institutionen), welche ein Interesse an *Madurai Seed* haben und die Organisation fördern möchten.
- 3.3. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.
- 3.4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbetrag zu bezahlen. Bei Ausbleiben der Bezahlung des Jahresbeitrages verfällt die Mitgliedschaft.
- 3.5. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen von FMS ausgeschlossen werden.
- 3.6. Ein Ausschluss kann unter anderem erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält und/oder gegen die Interessen des Vereins handelt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

## **§ 4 Mittel**

4.1. Die Einnahmequellen von *FMS* sind:

- a. Mitgliederbeiträge von Aktivmitgliedern
- b. Spenden und Zuwendungen aller Art
- c. Fundraising-Aktivitäten

4.2. Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch den Vorstand festgelegt und in den folgenden 2 Kategorien erhoben:

- Natürliche Person
- Juristische Person (Institution)

4.3. Den Aktivmitgliedern ist es jederzeit freigestellt, mehr als den festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

4.4. Fundraising-Aktivitäten finden auf einer ad hoc Basis statt.

4.5. Alle Einnahmen (Mitgliederbeiträge, Spenden, Fundraising-Erträge etc.) werden auf das *FMS*-Vereinskonto überwiesen.

## **§ 5 Organe**

5.1. Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Revisor

### **Der Vorstand**

5.2. Im *FMS*-Vorstand sind folgende Ressorts vertreten

- Präsidium
- Finanzen
- Mitgliederverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Networking Indien – Schweiz
- Übersetzen

- 5.3. Vorstandsmitglieder können mehr als ein Amt besetzen, gemäss jährlicher Gutheissung durch die Mitgliederversammlung. Sie arbeiten ehrenamtlich und werden nicht entlohnt. Notwendige Auslagen werden ihnen zurückerstattet.
- 5.4. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren.
- 5.5. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (der auch per E-Mail gefasst werden kann) gültig.

### **Die Mitgliederversammlung**

- 5.6. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Alle Mitglieder werden einen Monat zuvor schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand dazu eingeladen.
- 5.7. Die Einladung enthält eine Traktandenliste für die Versammlung und den Jahresbericht.
- 5.8. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vereinspräsidenten zu richten.
- 5.9. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 5.10. Die Mitgliederversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung ohne Tagungsort durchgeführt werden.
- 5.11. Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.
- 5.12. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung. Bei einer elektronischen Versammlung regelt der Vorstand die Verwendung elektronischer Mitteilung und stellt fest, dass:
  - a. die Identität der Teilnehmer feststeht;
  - b. die Voten in der Versammlung unmittelbar übertragen werden;
  - c. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
  - d. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
- 5.13. Treten während der Mitgliederversammlung technische Probleme auf, sodass die Versammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss diese wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Mitgliederversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.
- 5.14. An der Mitgliederversammlung wird den Anwesenden der Rechnungsabschluss präsentiert.

- 5.15. Die Protokolle aller Mitgliederversammlungen können von allen Mitgliedern eingesehen werden.
- 5.16. Die Mitgliederversammlung
- a. wählt den Vorstand;
  - b. nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins;
  - c. entscheidet über Statutenänderungen;
  - d. entscheidet über die unterbreiteten Anträge;
  - e. legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest;
  - f. entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.

### **Der Revisor**

- 5.17. Der Verein kann freiwillig eine Revision durch eine zu wählende Kontrollstelle durchführen. Das zuständige Organ für die Wahl oder Abwahl der Kontrollstelle ist die Mitgliederversammlung. Die Kontrollstelle kann eine natürliche oder juristische Person sein, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss. Sie wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5.18. Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

### **§ 6 Haftung**

Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

### **§ 7 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

***Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 29.05.2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.***

Der Präsident:  
John Potts

Zürich, 29.05.2024

Der Protokollführer:  
Martin Anderhalden

Zürich, 29.05.2024